

Gemeinde Ladbergen

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ladbergen vom 13.12.2007

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)

hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer 14tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,30 €
- in Reinigungsklasse S2: 1,04 €
- in Reinigungsklasse S3: 0,78 €
- in Reinigungsklasse S4: 0,00 €

(5) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 0,29 €
- in Reinigungsklasse W2: 0,39 €
- in Reinigungsklasse W3: 0,49 €
- in Reinigungsklasse W4: 0,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde
vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die
Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 16. Dezember 2022

gez.

Torsten Buller
Bürgermeister